

*Vorschlag, wie der in Triesen befindliche Meier- bzw. Sennhof in besseren Stand gesetzt werden könnte. Kopie o. O., o. D. [ca. 1724 Februar 27], AT-HAL, H 2614, unfol.*

[1] Anhang

Unvorgreiflicher vorschlags auf was arth und condition der Trisner Meyer, oder Sennhoff<sup>1</sup> in bestandt angelassen werden khunte.

1. Weren alle vorstehendte güther nach sich erzaigendten umbständten entweder uberhaupt oder nach dem entwurff stuckhweiss und zwahr dem plus licitanti in so hochem preiss zu uberlassen, alß möglich und auf 6, 8, mehr oder weniger jahr, weillen aber

2. Wegen der Frühling und Herbst waydt es in deme ein abmangell sich erzaigt, das ansonsten vor so vill vich khein genugsamber weydtgang verhanden, wirdet solcher wohl auf denen uberigen herrschafftlichen schlossgüther, wie biß anhero, wann anderst solche nit auch in bestandt anzulassen, auch dahin und zwahr gratis uberlassen werden müssen. Jedoch allain auf denen so genanten stöllböden, wie auch hinder dem Langen Acker<sup>2</sup>, bey dem kleinen weyher anzufangen und dann in dem herrschafftlichen waldt, der Schwefell<sup>3</sup> genant. Vor diesen bestandt werden

3. die beständter, wenigstens die exteri eine gewisse proportionirte und zulängliche caution zu præstiren, alß warüber bey negocirung dess haubtwewckhs zu tractiren, auch

4. zugleich darauff anzutragen sein, das der stipulirte bestandt gelt von quartal zu quartal abgeführt und erlegt werden solle.

[2] 5. Solle denenselben nit mehr, wie ehemahls beschehen, erlaubet sein zu grossem nachtheill den wiessboden umbzuackheren, noch auch

6. von dem heu und ohmat, so auf diesen güthern wachset und eingefexet wird, das geringste davon hinweg zu führen, oder zu verkhauffen, sondern solches darauff zu verütteren, wie dann dahero

7. nit weniger aller bey dem Meyherhoff abgebendte thung nit weniger auf solche güther verbraucht und kheinesweegs anders wohin zu verführen, oder zu verkhauffen erlaubet sein solle.

8. Sollen die beständere gehalten sein, alle in bestandt nemmendte Meyerhoff güther, oder wiessböden in ihrer benöthigten zäunung auf ihre aigne uncösten ohnklagbahr zu underhalten, und machen zu lassen, wie in gleichem auch

9. Erdeuthe güther sowohl alß den Meyerhoff in tach und fach nit allein auf ihre cösten ohnklagbahr zu underhalten, sondern auch zumahlen solche güther an endt und orth, wo es die notthurfft eroderen möchte besser ausszustockhen, mithin in besserer standt zu sezen, zu welchem ende dann

10. sie schuldig sein sollen, sowohl die darauff sich befindendte obsbäum allforderist fleissig [3] zu buzen und in guthem standt zu underhalten, alß zumahlen alle jahr und zwahr jedes besonder in dem Meyerhoff wenigstens 20 junge fruchtbahre obsbäum darauff auf ihre cösten zu sezen, zu pflanzen und zu underhalten. Hingegen

11. ihnen erlaubt werden, in obgenanten Schwefell an ohnschädlich ihnen anzuweisen seyendten orthten in so vill, jedoch auf ihre aigne uncösten ausszustockhen, alß sie eß möchten nöthig haben getreydt und anders vor ihre hausswürthschafft wehrendt dieser bestandt zeit darauff anzupflanzen. Jedoch mit verschonung dess s. v.<sup>4</sup> thungs, so allein auf die alte herrschafftliche güther zu vernutzen.

---

<sup>1</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 610–611.

<sup>2</sup> Lang Acker (f)<sup>2</sup>. Unbekannt. Im Gebiet Quader in Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 592.

<sup>3</sup> Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB 2, S. 405.

<sup>4</sup> *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archäologie Marburg 7, 1998)*, S. 259.

12. Werden die beständere das herrschafftliche haab gegen gewissen jährlichen zünß anzunehmen und nach verfließung der bestandtsjahr in eodem numero et qualitate heimbz zu geben und wirdet endlich

13. ein theill dem anderen bey aussgang der bestandts jahren ein vollkommenes jahr vorhero ordentlich aufzukünden haben. Und was dergleichen mehr etc. sonderbahr, was zu stipuliren sein möchte, wann ein general sucht, welches Gott verhütten wolle, under das vieh khommen solte, alles jedoch ohnmassgeblich